



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 34

Jahrgang 2013

Erscheinungstag: 20.12.2013

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertretung der Stadt Emsdetten am 25. Mai 2014	226 - 230
2. Bekanntmachung:	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“	231 - 235
3. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Rheiner Straße / Emsstraße	236 - 240
4. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Schulstraße	241 - 245
5. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	246 - 253
6. Bekanntmachung:	Gebührensatzung der Stadt Emsdetten über die Abfallentsorgung ab 2014	254 - 256
7. Bekanntmachung:	I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung, zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen	257 - 270
8. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	271 - 290
9. Bekanntmachung:	XI. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung	291 - 292

Herausgeber: Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt kann zum Einzelpreis von 1,28 € oder im Abonnement zum Preis von 7,67 € vierteljährlich bezogen werden.  
Es liegt im Rathaus an der Information aus. Bestellungen sind an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten zu richten.

**Kommunalwahl am 25. Mai 2014;  
hier: Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Stadt Emsdetten**

# **Bekanntmachung**

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertretung der Stadt Emsdetten am 25. Mai 2014**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW S.300, ber. S. 394) - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 301, während der Dienststunden

vormittags:	montags – freitags	08.30 – 12.30 Uhr
nachmittags	dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 – 17.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) – und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden
- 1.2. Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für eine Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlauszeichnung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

- 2.1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvor-

schlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.3. Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 2.4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 2.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt: ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs.8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenen Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 29 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Muss die Reserveliste von mindestens 29 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe abzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wahlbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

**Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Emsdetten sind spätestens bis zum 07.04.2014,18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Emsdetten, Zimmer 114 einzureichen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 18.07.2013 wird hingewiesen.

Emsdetten, 17.12.2013

Stadt Emsdetten  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Georg Moenikes

## Bekanntmachung

### **Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“**

#### **Satzungsbeschluss**

##### Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“ der Stadt Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 17.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 18.12.2013

STADT EMSDETTEL

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

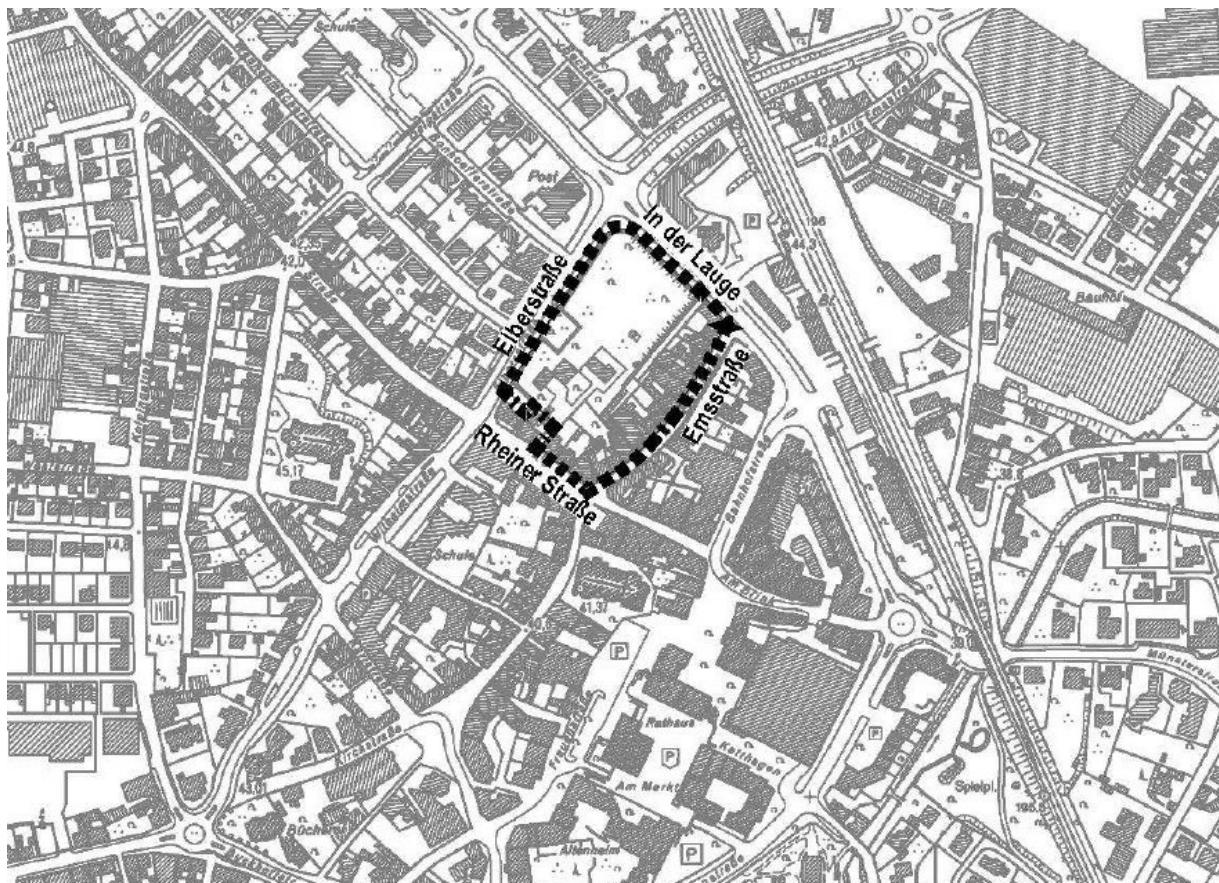
##### Bekanntmachungsanordnung

### **Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Auf Empfehlung des ASWU wird die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße" gemäß § 16 Abs.1 BauGB beschlossen.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 16 Abs.2 Satz 1 BauGB umgehend ortsüblich bekannt zu machen*

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Straßen In der Lauge, Emsstraße, Rheiner Straße und Elbersstraße begrenzt und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Mit der Veränderungssperre sollen die Planungsabsichten für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße" gesichert werden.**

Gemäß § 16 Abs.2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 wird hiermit die folgende Satzung über eine Veränderungssperre öffentlich bekannt gemacht.

Emsdetten, den 18.12.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung  
der Stadt Emsdetten**

über eine

**Veränderungssperre für den  
Bebauungsplan Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) – in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) – hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 K „Emsstraße / Rheiner Straße“. Er wird von der Elbersstraße, Rheiner Straße, Emsstraße sowie In der Lauge begrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 39, Flurstücke 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 71, 87, 89, 104, 105, 106, 126, 127, 128, 129, 130, 133, 134, 135, 171, 172, 184, 197, 198, 201, 285 und 286.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

**§ 3  
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (gem. § 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 4** **Ausnahmen von der Veränderungssperre**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die Entscheidung über Ausnahmen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinden nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 5** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan Nr. 8K „Rheiner Straße / Emsstraße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

## **§ 6** **Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre – seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emsdetten vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Emsdetten, den 18.12.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße"  
Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Stand Dezember 2013



## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Rheiner Straße / Emsstraße**

**gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Bestätigung**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses über die Vorkaufsrechtssatzung im Bereich Rheiner Straße / Emsstraße der Stadt Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 17.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 18.12.2013

STADT EMSDETTELN

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

#### **Bekanntmachungsanordnung**

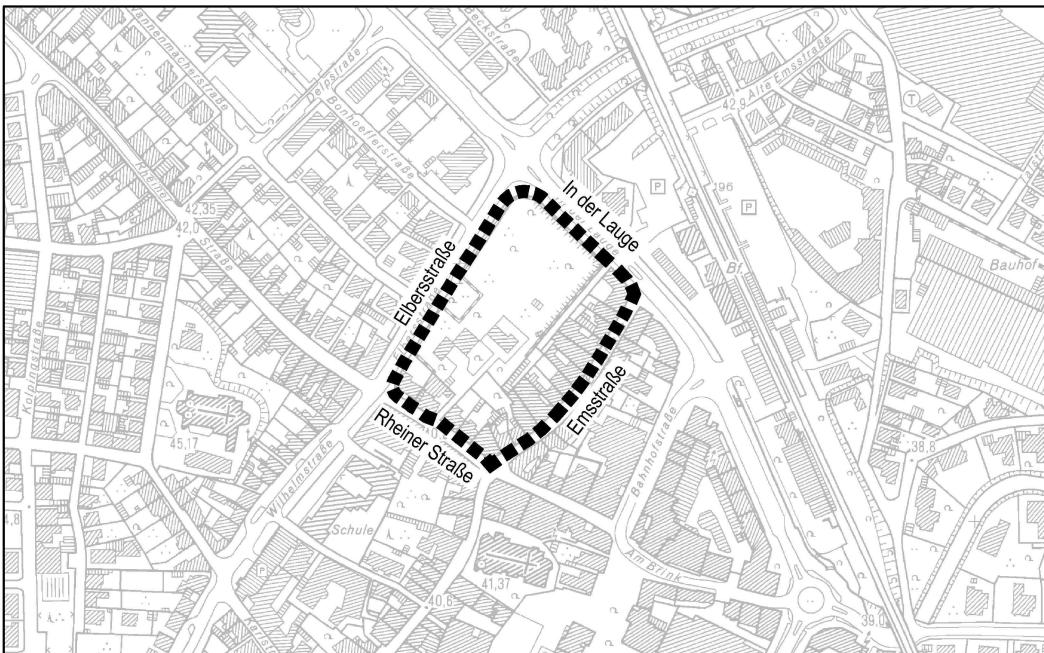
### **Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Rheiner Straße / Emsstraße**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die in Anlage 1 beigelegte „Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Rheiner Straße / Emsstraße“ wird beschlossen.*

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung liegt zwischen der Elbersstraße, Rheiner Straße, Emsstraße und In der Lauge und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.

Übersicht ohne Maßstab



Übersicht ohne Maßstab

**Ziel dieser Vorkaufsrechtssatzung ist die Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung ermöglicht es der Stadt Emsdetten, bei Grundstücksverkäufen Dritter das Vorkaufsrecht an Grundstücken (bebaut oder unbebaut) auszuüben, um die städtebaulichen Ziele zur Entwicklung des Quartiers Rheiner Straße, Ebersstraße, In der Lauge und Emsstraße zu sichern.**

Gemäß § 25 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548) und in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 wird hiermit die folgende Satzung über eine Vorkaufsrechtssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 18.12.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch  
(Vorkaufsrechtssatzung)  
im Bereich Rheiner Straße / Emsstraße**

**vom 18.12.2013**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl I S.1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich zwischen Rheiner Straße, Elbersstraße, In der Lauge und Emsstraße. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 39, Flurstücke 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 71, 87, 89, 100, 104, 105, 106, 126, 127, 128, 129, 130, 133, 134, 135, 158, 171, 172, 184, 197, 198, 201, 285, 286, 304 und 312.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Emsdetten ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 4  
Inkrafttreten**

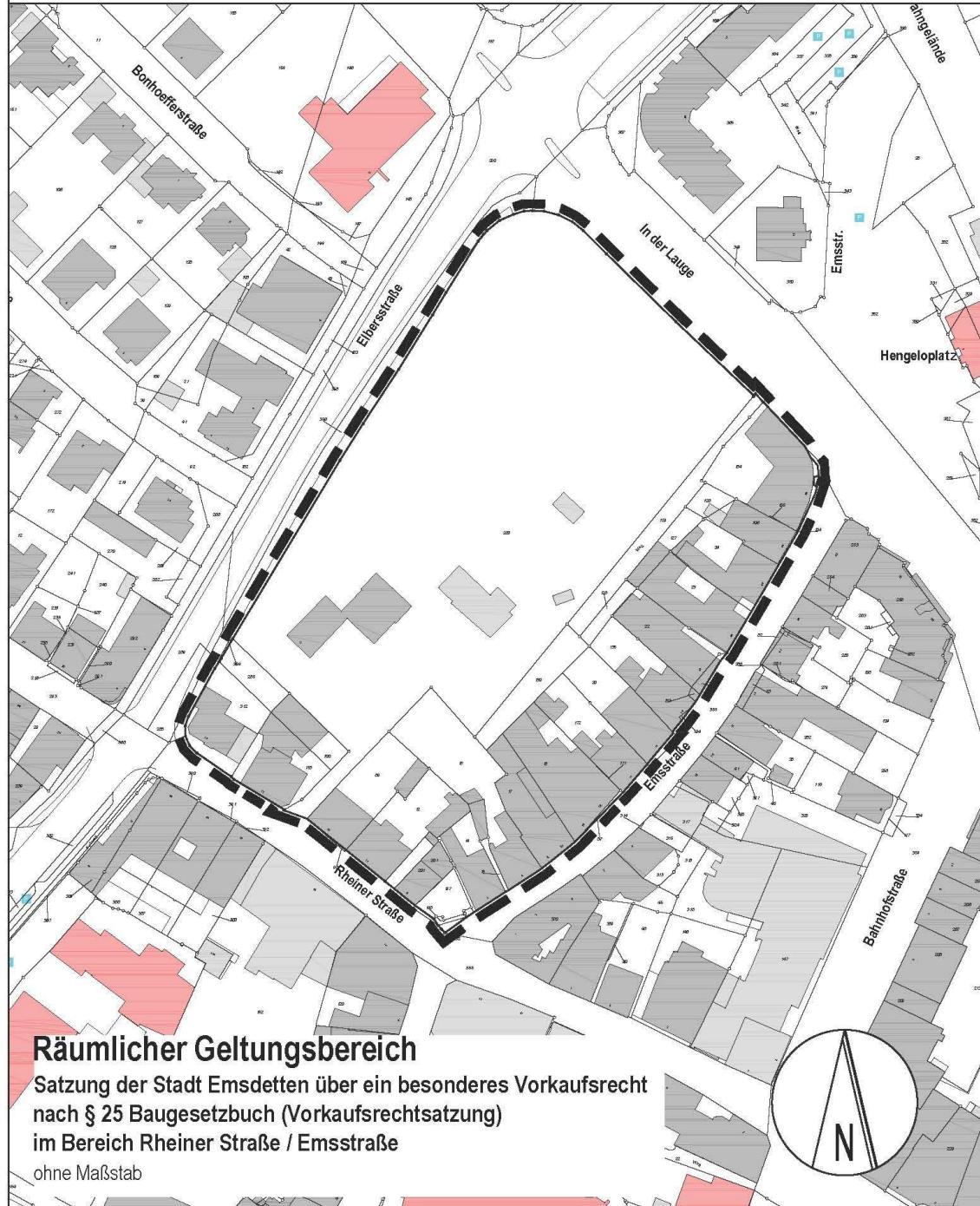
Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, den 18.12.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht  
nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung)  
im Bereich Rheiner Straße / Emsstraße**

Stand November 2013



## Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Schulstraße**

**gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Bestätigung**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses über die Vorkaufsrechtssatzung im Bereich Schulstraße der Stadt Emsdetten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 17.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 18.12.2013

STADT EMSDETTEL

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

#### **Bekanntmachungsanordnung**

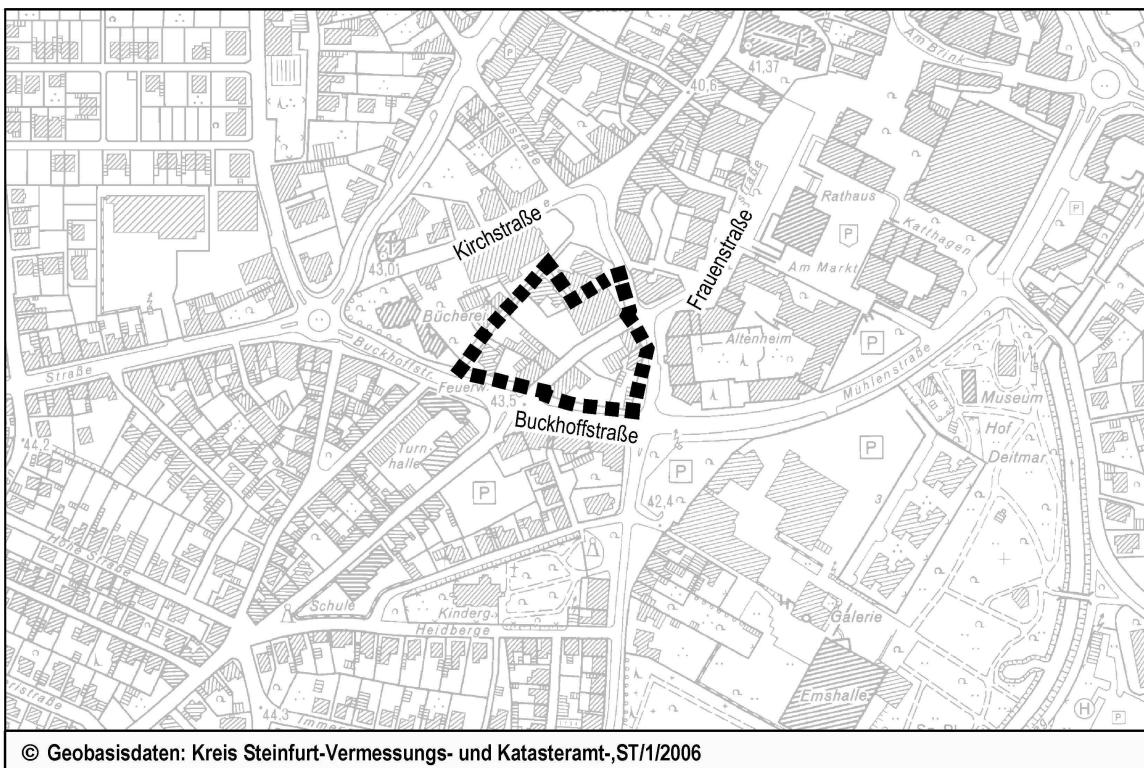
### **Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Schulstraße**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die in Anlage 1 beigelegte „Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Schulstraße“ wird beschlossen.*

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung liegt zwischen der Sandufergasse, Buckhoffstraße und Nordwalder Straße und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.

Übersicht ohne Maßstab



**Ziel dieser Vorkaufsrechtssatzung ist die Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung ermöglicht es der Stadt Emsdetten, bei Grundstücksverkäufen Dritter das Vorkaufsrecht an Grundstücken (bebaut oder unbebaut) auszuüben, um die städtebaulichen Ziele zur Entwicklung des Quartiers Schulstraße, Buckhoffstraße und Nordwalder Straße zu sichern.**

Gemäß § 25 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548) und in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 wird hiermit die folgende Satzung über eine Vorkaufsrechtssatzung öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 18.12.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch  
(Vorkaufsrechtssatzung)  
im Bereich Schulstraße**

**vom 18.12.2013**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl I S.1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich zwischen Buckhoffstraße, Sandufergasse, Sandufer und Nordwalder Straße. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Gemarkung Emsdetten, Flur 43, Flurstücke 159, 187, 195, 196, 197, 198, 290, 291, 292, 296, 299, 302, 304, 305, 306, 307, 417.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Emsdetten ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 4  
Inkrafttreten**

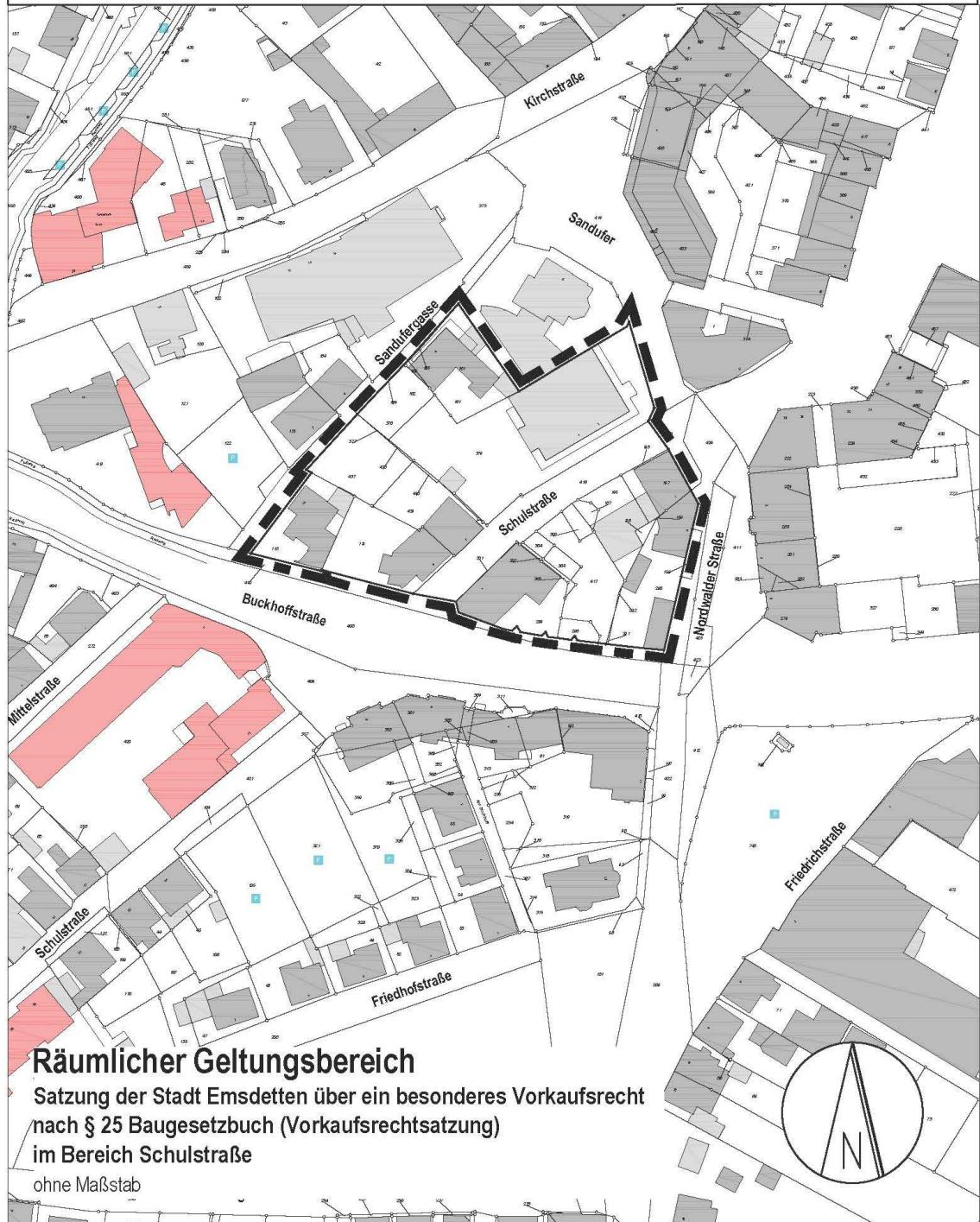
Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, den 18.12.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht  
nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung)  
im Bereich Schulstraße**

Stand November 2013



**Satzung der Stadt Emsdetten  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 12. April 2010  
in der Fassung des  
I. Nachtrages  
vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Emsdetten seinen Sitzungen am 16. März 2010 und 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Emsdetten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2  
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

**(1) Keiner Erlaubnis bedürfen**

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

**(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Gestaltungskonzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.**

### **§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebräuch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Emsdetten.**
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.**
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.**  
Warenauslagen können bis maximal 2 m ab Gebäudegrenze/Fassade zugelassen werden.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.**

## § 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit nach § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) Werbeflächen (Plakattafeln),
  - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
  - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,
  - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
  - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Die Stadt Emsdetten behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig, soweit nach § 3 nichts anderes bestimmt ist.

## § 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Emsdetten zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Emsdetten auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 7 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenerstattung sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragssteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Emsdetten von der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, der Brauchtumspflege dienenden Zwecken, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität oder vergleichbaren Zwecken ist gebührenfrei.
- (2) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Emsdetten eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Emsdetten vom 22. Juli 1991 außer Kraft.

Emsdetten, 17.12.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 12. April 2010 in der Fassung des I. Nachtrages vom**

**Gebührentarif zu § 8**

**A Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenden Gebührensätze gelten für die in Zone I und II liegenden Bereiche.

Zone I wird durch folgende Straßen eingegrenzt:

Buckhoffstraße, Mühlenstraße, In der Lauge, Elbersstraße, Wilhelmstraße.  
Vorgenannte Straßen selbst gehören zur Zone II.

Zone II umfasst alle nicht zu Zone I gehörenden Straßen bzw. Straßenteilstücke.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.  
Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
  - a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 20,00 Euro
  - b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 7,50 Euro

**B Gebühren**

Siehe Anlage zur Sondernutzungssatzung

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 12. April 2010 in der Fassung des I. Nachtrages vom**

**B Gebühren zu § 8**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr Zone I in Euro	Gebühr Zone II
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	je angefangenen qm/mlt.	1,50	1,00
2.	Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen, Lagerung von Stoffen von mehr als 48 Stunden; Container	je angefangenen qm/tgl.	0,15	0,10
3.a)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mlt. (mtl. = April bis September)	3,75	2,50
3.b)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	Je angefangenen qm/mlt. (mtl. = Oktober bis März)	1,88	1,25
4.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	je angefangenen qm/tgl.	0,40	0,30
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen (max. 2 m ab Gebäudegrenze)	je angefangen qm/mlt.	5,75	4,25
6.	Märkte, Messen, Ausstellungen ect.	je angefangenen qm/mlt.	1,50	1,00
7.	Privatwirtschaftl. Werbestände	je angefangenen qm/mlt.	4,50	3,00
8.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	je angefangenen qm/mlt.	1,50	1,00

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in der Fassung des I. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr gelten darf werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Gebührensatzung vom 04.07.2012  
in der Fassung des II. Nachtrages  
vom 18. Dezember 2013  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012  
in der Fassung des I. Nachtrages  
vom 19. Dezember 2012**

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
  - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- in den jeweils geltenden Fassungen,  
und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 4. Juli 2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

- (1) Nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

**- Restabfall**

80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	69,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	99,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	124,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	181,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	726,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	1.924,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €

**- Bioabfall**

120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	39,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	51,00 €

**- Altpapier**

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.

Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Lee-

rungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektro großgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholoservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter u. max. 2 gelbe Säcke mtl. 50,00 €
  - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß mtl. 15,00 €

## **§ 2 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.  
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.  
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

## **§ 4 Nutzungsberechtigte**

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2012 außer Kraft.

Emsdetten, 17.12.2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung in der Fassung des II. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2012 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**I. Nachtrag**  
**vom 18. 12.2013**  
**zur Beitrags- und Gebührensatzung**  
**vom 19.12.2012**  
**zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten**  
**vom 17.02.2011**  
**und**  
**zur Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen**  
**vom 19.12.2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023),
  - der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610),
  - der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten – Entwässerungssatzung -, und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), in den jeweils geltenden Fassungen,
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgenden I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2**  
**Gegenstand und Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Diese wird entsprechend der zulässigen Geschosszahl und der durch die Lage des Grundstücks gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

- a) In Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), besonderen Wohngebieten (WB), allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen (SW) – vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (BauNV) vom 15.09.1977 –,
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.

In den genannten Gebieten sind bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird, sind die zu Ziff. 1 – 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

- b) In Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) – vgl. §§ 7 und 9 Baunutzungsverordnung – sind die vorstehend unter Buchst. A) zu Ziff. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.
- c) In Industriegebieten (GI) und Sondergebieten (SO) – vgl. §§ 9 und 11 BauNVO – sind die vorstehend unter Buchstabe a) zu Ziff. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.
- d) Bei überwiegend mit Wohngebäuden genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Buchstabe a) anzuwenden;  
bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Maßgabe des Buchstabens b) anzuwenden;  
bei industriell genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Buchstabe c) anzuwenden.

Bei Grundstücken im nicht beplanten Bereich, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird, sind die unter Buchst. A) zu Ziff. 1 – 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

(2) a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, zugelassen oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- b) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke behandelt.
- d) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind oder in unbeplanten Gebieten als solche genutzt werden, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke nach Abs. 1 Buchstabe a) Ziff. 1 angesetzt.
- e) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.
- f) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist dies wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z.B. Fabrikhalle), werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.

- g) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Buchstabe e) Satz 2.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche hinter der Grundstücksgrenze der Straße, in der die Abwasserleitungen betriebsfertig verlegt sind;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
  - aa) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, in der Entwässerungsleitungen betriebsfertig verlegt sind, die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsanlage bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
  - bb) bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich nur durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit der kanalisierten Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche zwischen der dieser Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
  - cc) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich einer nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz erlassenen Satzung liegen, die Grundstücksflächen, die zu Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben ausgewiesen sind;
  - dd) bei Grundstücken, die der Landwirtschaft dienen, die Fläche der Hofstelle (Wohnnutzung) einschließlich anderer tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossener Flächen.
- d) Die unter aa) und bb) der Ziffer c) dieses Absatzes angeführte Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken in Gebieten, die nach §§ 7 und 9 der Baunutzungsverordnung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind, sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken.
- e) Wird für die nach dem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung – oder bei Grundstücken im nicht beplanten Bereich für deren tatsächliche Bebauung oder die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung – oder im Falle von Baulücken für die durchschnittliche Bebauung der Nachbargrundstücke (vgl. Abs. 2 Buchstabe g) einschließlich der Abstandsflächen eine größere Grundstücksfläche benötigt, so wird diese der Berechnung zugrunde gelegt.
- f) Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwasser in Anspruch genommen wird.

(4) Anschlussbeitrag:

- a) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) beträgt 7,48 €/qm, der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 1 a) Nrn. 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- b) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
  - aa) 69 v.H. – wenn nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf –,
  - bb) 31 v.H. – wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf –,

## **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Abs. 4 b entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

## **§ 4a Ablösung des Anschlussbeitrages**

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 Beitragsfreiheit, Nachveranlagung und Übergangsvorschriften**

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.  
Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 entfällt die Beitragspflicht für Grundstücke, wenn und soweit für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalanschlussbeitrag erhoben wurde und der Heranziehungsbescheid unanfechtbar geworden ist und soweit Abs. 3 und 4 nichts anderes besagen.
- (3) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlussbeitrag erhoben ist, in selbständige wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so ist für diejenigen Grundstücke, die den Kanalanschluss behalten, kein Beitrag nachzuentrichten. Für die neu anzuschließenden Grundstücke sind Anschlussbeiträge nach dieser Gebührenordnung zu erheben. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bereits für die neu anzuschließenden Grundstücke gezahlten und dem nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise

vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

- (5) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Betrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

### **§ 7a Ausnahmen von der Beitragspflicht**

- (1) Mit den Eigentümern von im Außenbereich gelegenen Grundstücken kann auf Antrag über den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn
1. ein Anschluss technisch und rechtlich möglich und machbar ist und
  2. das Abwasserbeseitigungskonzept den Bau einer Kanalisation nicht vorsieht.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Leitungen und der Anschlüsse tragen die Anschlussnehmer. Die Stadt kann nach mängelfreier Abnahme die im öffentlichen Bereich verlaufenden Leitungen unentgeltlich übernehmen. Sie werden Bestandteil des Entwässerungssystems der Stadt.
- (3) Die Anschlussnehmer werden von der Beitragspflicht zu Kanalanschlussbeiträgen befreit.
- (4) Anstelle des Kanalanschlussbeitrages haben die Anschlussnehmer einen Betrag zu entrichten, der sich auf die entwässerte Grundstücksfläche bezieht und dessen Höhe pro m<sup>2</sup> wie folgt festgesetzt wird:
- bei wohnbaulich genutzten Grundstück auf 1,37 €/m<sup>2</sup>
  - bei eingeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,37 €/m<sup>2</sup>
  - bei zweigeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,71 €/m<sup>2</sup>
- Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung sind die vorstehenden Beträge um 30 vom Hundert zu erhöhen.
- (5) Die entwässerte Fläche richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff abzustellen.

### **§ 8 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten grundstücksbezogene Benutzungsgebühren:
- für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers,
  - für die Ableitung des Schmutzabwassers und
  - für die Reinigung des Schmutzabwassers.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt eine Abgabe zu errichten hat, wird über die Benutzungsgebühr nach den §§ 10 und 11 umgelegt.
- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe von den Kleineinleitern eine Kleineinleiterabgabe.  
Diese Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die dort am 30.06. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familie, die nach dem 30.06. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 9 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 10 Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers**

- (1) Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers gem. § 10 Abs. 1 wird die Größe der bebauten und befestigten Flächen mit 100 % zugrunde gelegt, soweit die Flächen indirekt oder direkt in die städtische Kanalisation entwässert werden.
- (2) Als befestigte Flächen gelten Pflaster-, Beton- und Schwarzdecken.
- (3) Die Gebühr beträgt
  - a) bei vollständiger Ableitung = 0,66 €/qm/Jahr
  - b) bei eingeschränkter Einleitung durch
    - dauerhaft begrünte Garagendächer = 0,61 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Hausdächer = 0,59 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer = 0,54 €/qm/Jahr
    - die Nutzung als Brauchwasser für Toilette und Waschmaschine = 0,50 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,43 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Hausdächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,38 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,33 €/qm/Jahr
  - c) bei vollständiger beeinträchtigungsfreier Verregnung, Verrieselung, Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer = 0,00 €/qm/Jahr

## **§ 11 Gebühr für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer**

- (1) Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer wird die Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Die Gebühr beträgt
  - für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,31 €/cbm
  - für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,44 €/cbm
- (3) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt gem. § 11 Abwasserabgabengesetz 35,00 €/Jahr je Schadeinheit, was einer Gebühr von 17,50 €/Einwohner/Jahr gleichkommt.

## **§ 12 Feststellung der Wassermenge**

- (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Abwassermengen gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im letzten, abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum zugeführte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Grundstücken, für die eine Abwassermengenmesseinrichtung vorhanden ist.

(2) Für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen nach Ziffer 1a ist der für die Erhebung der Wasserentgelte durch Wassermesser festgestellte Verbrauch maßgebend.

Hat ein Wassermesser offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenrechnung, die der Zahlung an das Versorgungsunternehmen zugrundegelegt wird.

(3) Die aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen nach Ziffer 1b sowie tatsächlich eingeleitete Abwassermengen nach Ziffer 1c, sind durch geeichte und von der Stadt anerkannte Messeinrichtungen nachzuweisen. Diese Messseinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle einer solchen Messseinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gebührenpflichtigen durch die Stadt bestimmt.

Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messseinrichtungen zu gestatten.

Der Gebührenpflichtige hat der Stadt bis zum 15.01. eines jeden Jahres einen prüfungsfähigen Nachweis über die im Vorjahr entnommenen Wassermengen bzw. abgeleiteten Abwassermengen mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder stellt die Erbringung des Nachweises für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte dar, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt.

Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen über den durchschnittlichen Wasser- verbrauch

- aus Vorjahren;
- von 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die auf den Grundstücken lebenden und/oder gemeldeten Personen;
- von 5 m<sup>3</sup>/Jahr für die in den Betrieben beschäftigten, jedoch nicht auf den Grundstücken wohnenden Personen.

(4) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messseinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserversorgungsanlage der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, vor dem Anschluss zur Abwasseranlage den Einbau eines Kontrollschatzes mit einer IDM-Mengenmessanlage mit Zählung und Aufzeichnung der abgegebenen Abwassermengen vorzusehen.

### **§ 13 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen**

(1) Auf Antrag kann die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt werden, die nachweisbar der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wird.

Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter, verplombter, von der Stadt anerkannter Messvorrichtungen oder durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen.

Bei Betrieben gleicher Art, für die eine gutachterliche Stellungnahme einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle bezüglich des produktionsbedingten Wasserverbrauches vorliegt, kann im Einzelfall anstatt des Einzelgutachtens nach § 14 Abs. 1 S. 2 ein allgemeines Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle für die Absetzung der Schmutzwassergebühren anerkannt werden.

Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Reparatur, Eichung und Verplombung der Messseinrichtungen und die Kosten für den Gutachter hat der Gebührenpflichtige zu tragen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

Für die Berechnung und Festsetzung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen wird eine Verwaltungsgebühr von 34,00 € festgesetzt.

(2) Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tage des Einbaues und jährlich bis zum 15.01. der Stadt schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Gutachten müssen der Stadt Emsdetten spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Es gilt vom nächsten Abrechnungszeitraum an für drei Jahre.

(3) Die Anträge müssen vor Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden bzw. 3 Monate nach dem Bekanntwerden der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge bei der Stadt eingehen.

## § 14

### Starkverschmutzungsgebühren

(1) Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf dem Unternehmen nach Satz 2 Nr. 1 - 10 betrieben werden und die einen Wasserverbrauch nach den §§ 13 und 14 von mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr haben, wird die Reinigungsgebühr mit einem Faktor belegt, der sich nach dem Grad der gegenüber dem häuslichen Abwasser verstärkten Verschmutzung bemisst.

Die Verschmutzungsfaktoren werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien 4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung 2,75
3. Fassreinigungen 1,15
4. Wäschereien 1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlachterei 1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien 1,25
7. KFZ-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen 1,25
8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen 1,80
9. Gießereien 1,20
10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt.

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Quartal an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

(2) Der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen.

Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X + Y \cdot \frac{CCSB}{1.000} + Z \cdot \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 11, Abs. 2 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt.

CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so daß für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1.000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen.  
Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß der in der Anlage der jeweils gültigen Fassung der in der Rahmenwasserverwaltungsvorschrift (VwV) genannten Analyseverfahren untersucht.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen.  
Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

## § 15 Benutzungsgebühren für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Als Gegenleistung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Emsdetten Reinigungsgebühren, Leerungs/Abfuhrgebühren und Überwachungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Maßstab für die Reinigungsgebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Klärschlamm bzw. Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Klärschlamm bzw. Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung der Annahmestation.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

## § 16

## **Gebührensätze für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Höhe der Reinigungsgebühren und Leerungs/Abfuhrgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:

- a) bei Kleinkläranlagen
- aa) die Reinigungsgebühr auf 16,81 €/cbm
- bb) die Leerungs-/Abfuhrgebühr
  - für Anlagen bis 5 m<sup>3</sup> auf 99,96 € je Leerung/ Abfuhr
  - für Anlagen größer 5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> 105,91 € je Leerung/Abfuhr
  - für Anlagen größer 10 m<sup>3</sup> 111,86 € je Leerung/Abfuhr

- b) bei abflusslosen Gruben
- aa) die Reinigungsgebühr auf 1,33 €/cbm
- bb) die Leerungs-/Abfuhrgebühr
  - für Anlagen bis 5 m<sup>3</sup> auf 99,96 € je Leerung/ Abfuhr
  - für Anlagen größer 5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> 105,91 € je Leerung/Abfuhr
  - für Anlagen größer 10 m<sup>3</sup> 111,86 € je Leerung/Abfuhr

- c) Bei eigener Anlieferung entfällt die Leerungs-/Abfuhrgebühr.
- d) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen.
- e) Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 101,15 € je Stunde zu zahlen.

(2) Die Gebühr für die Überprüfung bzw. Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt in den Fällen, in denen kein kombinierter Wartungsvertrag/Überwachungsvertrag mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgeschlossen wird, 76,36 € je Überprüfung. In den Fällen, in denen ein kombinierter Wartungs-/Überwachungsvertrag mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgeschlossen wird, entfällt diese Gebühr.  
Für eine vergebliche Überwachungs-Anfahrt sind 38,18 € je Anfahrt zu zahlen.

## **§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beginnt mit der Herstellung der Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsanlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht je Abfuhr und je Überwachung.

## **§ 18 Fälligkeit der Gebühren und Abgaben**

Die Benutzungsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleineinleiter werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist dort ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Unter Zugrundelegung der zuletzt festgestellten Gebührenschuld können Abschläge erhoben werden.

## **§ 19 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr auf Basis der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlung ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 20 Gebühren- und Abgabenpflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. Abgabenpflichtig sind
  - a) der Grundstücks-Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zum Zeitpunkt der Abfuhr des Klärschlammes/des Abpumpens der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
  - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

## **§ 21 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Abgabenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten.

## **§ 22 Eigentümerwechsel und Anzeigenpflicht**

- (1) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebühren- oder Abgabenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebühren- oder Abgabenpflichtige Gebühren und Abgaben bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren und Abgaben haftet neben dem bisherigen Gebühren- und Abgabenpflichtigen der neue Gebühren- oder Abgabenpflichtige.
- (2) Der bisherige Gebühren- oder Abgabenpflichtige und der neue Gebühren- oder Abgabenpflichtige sind verpflichtet, den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebühren- oder Abgabenpflichtige für die seit der Rechtsänderung entstandenen Gebühren oder Abgaben, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

## **§ 23 Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

## **§ 24 Kostenersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses (Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Prüfschacht) an die Abwasseranlage sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Haus- und Grundstücksanschlüsse, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

## **§ 25 Entstehung eines Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 26 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## **§ 27 Fälligkeit Ersatzanspruch**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehender I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 17.02.2011 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2012 vom 20.12.2007 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
vom 20.12.2007  
in der Fassung des VII. Nachtrages  
vom 18. Dezember 2013

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

**Aufgrund**

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßen- teilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstrei- fen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwe- ge.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlosse- nen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichen- de Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außer- gewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reini- gungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungs- pflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichti- gung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug oder einer in Verlängerung vom Hauptzug gedachten geraden Linie zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- |                             |            |   |
|-----------------------------|------------|---|
| - in Reinigungsklasse RK 0: | 0,00 Euro  | - Selbstreinigerstraße  |
| - in Reinigungsklasse RK 1: | 2,50 Euro  | - wöchentliche Reinigung  |
| - in Reinigungsklasse RK 2: | 1,25 Euro  | - 14-tägige Reinigung   |
| - in Reinigungsklasse RK 3  |            | - nicht belegt  |
| - in Reinigungsklasse RK 4: | 12,49 Euro | - Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung |
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| - in Dringlichkeitsstufe 1: | 1,09 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 2: | 0,87 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 3: | 0,54 Euro |
- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## § 7 Begriff des erschlossenen Grundstücks

- (1) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenrenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 17.12.2012 außer Kraft.

Emsdetten, 17. Dezember 2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des VII. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2013

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 54)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X				X	
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink				X		X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück ab Wildgrund)	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Wildgrund)			X					X
17	Am Markt				X		X		
18	Am Mühlenbach			x					X
19	Am Perrediek (inkl. Stichweg)			X					X
20	Amselweg			X					X
21	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
22	Am Strietbach		X					X	
23	Am Telgengrund			X					X
24	Amtmann-Schipper-Straße		X					X	
25	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X					X
26	Am Waldrand			X					X
27	Am Wasserturm			X					X
28	Am weißen Stein	X						x	
29	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
30	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X
31	An der Beeke			X					X
32	Annastraße			X				X	
33	Antonskamp	X							X
34	Anton-Storch-Straße	X							X
35	Arminstraße			X					X
36	Auf dem Esch	X							X
37	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
38	August-Bebel-Straße	X							X
39	August-Heeke-Straße	X							X
40	August-Macke-Str.			X					X
41	Auguststraße			X					X
42	Bachstraße		X					X	
43	Bahnhofstraße				X			X	
44	Beckstraße			X					X
45	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X
46	Beimerskamp			X					X
47	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
48	Berge			X					X
49	Bergstraße (inkl. Stichweg)			X					X
50	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
51	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X						x	
52	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X

## Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014

## Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
53	Bernhardstraße			X					X
54	Bertha-von-Suttner-Straße		X						X
55	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)		X						X
56	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str. bis Drivel)		X						X
57	Biörn			X					X
58	Birkenweg		X						X
59	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)		X						X
60	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
61	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
62	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle			X					X
63	Böckenholtweg			X					X
64	Bonhoefferstraße			X					X
65	Borghorster Straße			X					X
66	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)		X						X
67	Brahmsstraße			X					X
68	Brandskamp			X					X
69	Brede			X					X
70	Brennesselweg			X					X
71	Brentanostraße			X					X
72	Breslauer Straße			X					X
73	Brökersgrund		X						X
74	Bronzeweg		X						X
75	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X					X
76	Brookweg bis Taubenstraße			X					X
77	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			x					X
78	Brucknerstraße			X					X
79	Brunsmannweg			X					X
80	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X					X
81	Buckhoffstraße			X					X
82	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Drehuesweg)			X					X
83	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Drehuesweg und Reckenfelder Str.)		X						X
84	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)		X						X
85	Carlo-Schmidt-Straße		X						X
86	Charlotte-Bühler-Straße		X						X
87	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
88	Chromweg		X						X
89	Cremannsbusch			X					X
90	Dahlienweg			X					X
91	Dahlmannsbusch			X					X
92	Dannenkamp			X					X
93	Delpstraße			X				x	
94	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)			X					X
95	Diekhueslinde			X					X
96	Diekohl ohne Stichweg			X					X
97	Diekohl - Stichweg zw. Hs.-Nr. 13a und 21		X						X
98	Diekstraße			X					X
99	Diemhoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X					X
100	Diemhoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
101	Distelkamp				X				X
102	Dorfstraße			X					X
103	Dornenkamp				X				X
104	Drehuesweg				X				X

## Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014

## Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
105	Dreisk			X					X
106	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)		X						X
107	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)		X						X
108	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X					X
109	Drosselweg			X					X
110	Droste-Hülshoff-Allee			X				X	
111	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)		X						X
112	Drosteweg		X						X
113	Dünenweg			X					X
114	Edith-Stein-Straße		X						X
115	Edmund-Kohl-Straße			X					X
116	Eibenweg		X						X
117	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)		X						X
118	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
119	Eichenweg			X					X
120	Eisenbahnstraße			X				X	
121	Eisengraben			X					X
122	Elbersstraße			X				X	
123	Elsa-Brändström-Straße			X					X
124	Elsterstraße			X					X
125	Emmastraße			X				X	
126	Emil-Nolde-Str.			X					X
127	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X		X	
128	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie				X			X	
129	Endken			X					X
130	Engelbert-Gröter-Str.			x					x
131	Enge Straße			X					X
132	Engelnkamp			X					X
133	Erich-Ollenhauer-Straße			X					X
134	Erikastraße			X					X
135	Erlenweg			X					X
136	Ernst-Hase-Weg			X					X
137	Ernst-Reuter-Straße		X						X
138	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)		X						X
139	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
140	Eschstraße (ohne Stichweg)			X					X
141	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
142	Eulenweg			X					X
143	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
144	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b		X						X
145	Feldhoek			X					X
146	Felixstraße			X					X
147	Ferdinand-Lassalle-Straße			X					X
148	Fichtenweg			X					X
149	Fliederweg			X					X
150	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekohl)				X				X
151	Föhrendamm von Diekohl bis Ende			X					X
152	Frankweg		X						X
153	Franz-Lehar-Straße		X						X
154	Franz-Liszt-Straße			X					X
155	Franz-Marc-Str.			X					X
156	Franz-Mülder-Straße			X				X	

## Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014

## Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
157	Frauenstraße					X	X		
158	Frida-Kahlo-Str.			X				X	
159	Friedenstraße			X				X	
160	Friedhofstraße		X					X	
161	Friedhofsweg		X					X	
162	Friedrichstraße			X			X		
163	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)		X					X	
164	Frischholt (Teilstück Grünering bis Vennweg)		X					X	
165	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünering)			X				X	
166	Fritz-Erler-Straße		X					X	
167	Fuchsweg		X					X	
168	Gabriele-Münster-Str.			X				X	
169	Gaitlingstiege			X				X	
170	Gartenweg		X					X	
171	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X				X	
172	Gerhart-Hauptmann-Straße			X				X	
173	Gertrud-Luckner-Straße		X					X	
174	Ginsterweg			X				X	
175	Glatzer Straße		X					X	
176	Goerdelerstraße			X				X	
177	Goethestraße			X				X	
178	Goldbergweg bis Ausbauende			X				X	
179	Grabbestraße			X				X	
180	Grabenstraße			X				X	
181	Grafensteinweg			X				X	
182	Grenzweg			X				X	
183	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)			X				X	
184	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)		X					X	
185	Grimmestraße				X			X	
186	Grünring (ohne Stichweg)			X				X	
187	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)		X					X	
188	Gustav-Mahler-Straße			X				X	
189	Gustav-Wayss-Straße			X				X	
190	Gutenbergstraße			X				X	
191	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)		X					X	
192	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X				X	
193	Haferkamp		X					X	
194	Händelstraße		X					X	
195	Handwerkergewerbepark			X				X	
196	Hanfelde			X				X	
197	Hannah-Ahrendt-Straße		X					X	
198	Hans-Böckler-Straße		X					X	
199	Hansestraße			X				X	
200	Hans-Poetschki-Straße		X					X	
201	Haselstraße bis Haus-Nr. 22				X			X	
202	Haselstraße ab Haus-Nr. 23		X					X	
203	Haydnstraße		X					X	
204	Heckenweg			X				X	
205	Heckingsgarten		X					X	
206	Hedwigstraße			X				X	
207	Heidberge			X				X	
208	Heidegarten		X					X	

Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
209	Heideweg	X							X
210	Heilemannskamp			X					X
211	Heinrich-Heine-Straße	X							X
212	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
213	Hemberger Damm (ohne Stichweg)		X					X	
214	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X							X
215	Hengeloplatz				x	x			
216	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
217	Hermann-Hesse-Straße	X							X
218	Hermannstraße			X					X
219	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße		X						X
220	Hermelingskamp		X						X
221	Herskamp		X						X
222	Herzbach Bühsand bis Reckenfelder Str.	X							X
223	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Drehuesweg		X						X
224	Heüveldopsbusch		X						X
225	Hilgenbrink von Hs.-Nr. 2 bis Hs.-Nr. 15 (inkl. Hs.-Nr. 17)		X						X
226	Hindemithstraße	X							X
227	Höftstraße			X					X
228	Hohe Straße			X					X
229	Hölderlinstraße	X							X
230	Holländerweg		X						X
231	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)		X					X	
232	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X							X
233	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X							X
234	Holunderweg	X							X
235	Hörstlingsheide			X					X
236	Hosperseck	X							X
237	Hüewel		X						X
238	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
239	Hülsmöllerweg		X						X
240	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
241	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
242	Hüningrode			X					X
243	Im Bockholt			X					X
244	Im Eschwinkel			X					X
245	Im Föhrenholz	X							X
246	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X					X
247	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X					X
248	Im Holtkamp	X							X
249	Im Hoek	X							X
250	Im Kleinkamp	X							X
251	Im Timpen			X					X
252	Immermannstraße		X						X
253	In der Lauge ohne Stichweg		X						X
254	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
255	Inselweg			X					X
256	Jadeweg			X					X
257	Jahnstraße			X					X
258	Jakob-Kaiser-Straße	X							X
259	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
260	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X

## Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014

## Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
261	Josefstraße			X					X
262	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
263	Jutestraße (Stichwege)	X							X
264	Kanalweg	X							X
265	Kapellenstraße			X					X
266	Karl-Arnold-Straße	X							X
267	Karlstraße			X			X		
268	Kasbreede incl. Stichweg			X					X
269	Kastanienweg	X							X
270	Katthagen					X	X		
271	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
272	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
273	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X					X	
274	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
275	Kiefernweg		x						X
276	Kiesstraße	X							X
277	Kirchplatz Hl. Geist			X					X
278	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X					X
279	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.					X	X		
280	Kleine Schweiz	X							X
281	Kleiststraße	X							X
282	Klemensstraße			X					X
283	Knollenkamp			X					X
284	Knollenwiese			X					X
285	Kolpingstraße			X				X	
286	Konenhoek			X					X
287	Königsberger Straße	X							X
288	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
289	Kontrastraße			X					X
290	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
291	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
292	Krähenhügel	X							X
293	Kreuzkamp			X					X
294	Krumme Straße			X					X
295	Kuhlmannstraße			X				X	
296	Kupfergraben			X					X
297	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
298	Kurze Straße			X					X
299	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X				X	
300	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
301	Lange Water bis Vennweg			X				X	
302	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
303	Leifhelmweg			X					X
304	Lerchenfeld		X						X
305	Lerschweg	X							X
306	Lessingstraße			X					X
307	Letterhausstraße			X				X	
308	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
309	Letterhausstraße Stichweg zw Hs.Nr. 1a u. 3			X					X
310	Leuschnerstraße			X					X
311	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X						X	
312	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X							X

## Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014

## Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
313	Lindenstr. (von Einmündung Vinckestr. Richtung Elbersstr.)	X					X		
314	Lindenstraße von Vinckestr. bis Einmündung Diekstraße	X					X		
315	Lindenstraße von Einmündung Diekstraße bis Huewel	X						X	
316	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X				X	
317	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X						X	
318	Ludgeristraße			X				X	
319	Ludwig-Erhard-Straße	X						X	
320	Lütkenfelde	X						X	
321	Lütkenheide			X				X	
322	Machangelstraße			X				X	
323	Marderweg	X						X	
324	Maria-Montessori-Straße	X						X	
325	Marie-Curie-Straße	X						X	
326	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X						X	
327	Marie-Juchacz-Straße	X						X	
328	Mariengarten			X				X	
329	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X				X	
330	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X						X	
331	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X				X	
332	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X				X	
333	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X				X	
334	Martinumgasse	X						X	
335	Matthias-Claudius-Straße			X				X	
336	Max-Bruch-Straße			X				X	
337	Max-Liebermann-Straße			X				X	
338	Max-Reger-Straße			X				X	
339	Mayland	X						X	
340	Messingweg	X						X	
341	Metallweg	X						X	
342	Middelpennig			X				X	
343	Mittelstraße			X				X	
344	Moltkestraße			X				X	
345	Moorbrückenstraße			X				X	
346	Mörikestraße			X				X	
347	Mozartstraße			X				X	
348	Mühlenbachaue			X				X	
349	Mühlenstraße			X				X	
350	Müldersbusch			X				X	
351	Münsterkamp			X				X	
352	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße			X				X	
353	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X				X	
354	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X						X	
355	Münzstraße			X				X	
356	Nachtigallenweg			X				X	
357	Nelly-Sachs-Straße	X						X	
358	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X						X	
359	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X						X	
360	Neubrückstraße (ohne Stichwege)			X				X	
361	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water			X				X	
362	Nickelweg			X				X	
363	Nien Eschk	X						X	
364	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X						X	

**Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014**
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
365	Nordring		X				X		
366	Nordwalder Straße		X				X		
367	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X					X
368	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X					X
369	Offenbachstraße	X							X
370	Opalweg			X					X
371	Oststraße	X							X
372	Pablo-Picasso-Str.			X					X
373	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X					X
374	Pankratiusgasse	X							X
375	Paul-Cezanne-Str.			X					X
376	Paul-Klee-Str.			X					X
377	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X					X
378	Peter-Funcke-Weg			X					X
379	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
380	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X							X
381	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
382	Platinweg	X							X
383	Poggenpohl	X							X
384	Pottmeierweg			X					X
385	Querstraße		X						X
386	Rabenstraße (inkl. Stichweg)		X						X
387	Reckenfelder Straße von Nordwalderstr. bis Drehuesweg/Föhrendamm		X					X	
388	Reiherweg	X							X
389	Rektor-Surholt-Straße	X							X
390	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.					X			X
391	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild			X					X
392	Richard-Wagner-Straße	X							X
393	Riegelstraße			X					X
394	Rilkestraße	X							X
395	Ringstraße			X					X
396	Robert-Schumann-Straße			X					X
397	Robertstraße			X					X
398	Roggenkamp	X							X
399	Rosenstraße			X					X
400	Rotdornweg	X							X
401	Rubinweg			X					X
402	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
403	Sandhügel			X					X
404	Sandstiege	X							X
405	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X					X
406	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
407	Sandufer					X		X	
408	Sandufergasse	X							X
409	Saphirweg			X					X
410	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
411	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
412	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
413	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
414	Schlehenweg	X							X
415	Schlösserweg	X							X
416	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X

## Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014

## Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
417	Schmitzkamp			X					X
418	Schniebändskamp		X						X
419	Schoppenkamp			X				X	
420	Schräger Weg			X					X
421	Schubertstraße			X					X
422	Schückingstraße			X				X	
423	Schulstraße			X				X	
424	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)		X						X
425	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
426	Schützenstraße			X					X
427	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)		X						X
428	Schwalbennest				X				X
429	Schwarzer Weg		X						X
430	Schwester-Columba-Straße			X					X
431	Schwester-Columba-Straße (Stichweg zw. Hs.Nr. 6 und 14)		X						X
432	Senefelder Str.			X					X
433	Servatiusgasse		X						X
434	Silberweg			X				X	
435	Simmeris				X				X
436	Sinninger Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)			X				X	
437	Sonnenstraße			X					X
438	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)		X						X
439	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)		X						X
440	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X					X
441	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
442	Spechtweg			X					X
443	Speckmannstraße		X						X
444	Speck			X					X
445	Spiekkamp			X					X
446	Spinnerstraße			X					X
447	Spulerstraße		X						X
448	St. Arnoldweg			X					X
449	Stahlstraße			X					X
450	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X					X
451	Stauffenbergstraße vom Hallenbad bis Dahlmannsbusch		X						X
452	Stautenberg		X						X
453	Stefanstraße			X					X
454	Steinweg			X					X
455	Sternbusch bis Haus-Nr.14		X						X
456	Sternstraße			X					X
457	Sträterstraße		X						X
458	Stroetmannshügel			X					X
459	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X					X
460	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26		X						X
461	Südstraße				X				X
462	Talstraße		X						X
463	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)			X				X	
464	Taubenstraße -( Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X						X
465	Theodor-Fontane-Straße				X				X
466	Theodor-Heuss-Straße		X						X
467	Theodor-Storm-Straße			X					X
468	Thomas-Mann-Straße			X					X

**Anlage 1) Straßenverzeichnis 2014**
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stu fe 1	Stu fe 2	Stu fe 3
469	Toschlag			X					X
470	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)		X						X
471	Uferweg Böckenholtweg bis Drosteweg			X					X
472	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)		X						X
473	Ulmenweg			X					X
474	Vennweg bis Wildgrund			X					X
475	Vennweg ab Wildgrund bis Westumer Landstraße		X						X
476	Verdistrasse		X						X
477	Vincent-van-Gogh-Str.			X					X
478	Vinckestraße			X					X
479	Vogelweide			X					X
480	Vor dem Brook			X					X
481	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße			X					X
482	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X					X
483	Wacholderweg			X					X
484	Wachtstraße		X						X
485	Wallenbrook			X					X
486	Walter-Freitag-Straße		X						X
487	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbuch		X						X
488	Wannenmacherstraße von Elbersst. bis Martinumgasse			X					X
489	Wasserstraße			X					X
490	Weberstraße			X					X
491	Wegnerstraße			X					X
492	Weitkampstraße			X					X
493	Westring		X						X
494	Weststraße			X					X
495	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende		X						X
496	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X					X
497	Wibbeltstraße			X					X
498	Wildgrund inkl. Stichweg		X						X
499	Wilhelmstraße			X					X
500	Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X					X
501	Wilmersstraße			X					X
502	Windthorststraße			X					X
503	Winkelstraße			X					X
504	Winninghoffstiege		X						X
505	Wuord		X						X
506	Zinkstraße			X					X
507	Zinnweg		X						X
508	Zum Dorfgraben (Borghorster Str. - Höftstr.)			X					X
509	Zum Dorfgraben (Höftstr. - Ludgeristr.)			X					X
<b>Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:</b>									
1	Am Strietbach, beidseitig								
2	Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig								
3	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch								
4	Bela-Bartok-Straße bis Verbindungsweg								
5	Blumenstr. Lönssstr. bis Stadtpark, beidseitig								
6	Blumenstr. Tennishall bis Südring, einseitig/gegenläufig								
7	Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig								
8	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								
9	Buckhoffstraße beidseitig								



## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

### Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen und Winterdienstdringlichkeitsstufen (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)

Reinigungs-klasse	Reinigungshäufigkeit / Reinigungsumfang		Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter: A = anliegende Grundstücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger-straße	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt

WD 1	Dringlichkeits- stufe 1	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 2	Dringlichkeits- stufe 2	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 3	Dringlichkeits- stufe 3	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt

**XI. Nachtrag vom  
zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes  
der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GO - (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert/neu gefasst durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NW S. 564), in Kraft getreten am 19.10.2013
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 - LWG - (GV NW 1995 S. 926, SGV NW 77), zuletzt geändert/neu gefasst durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 133), in Kraft getreten am 16.03.2013
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzungen am 17. Dezember 2013 folgenden XI. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt ab dem Jahr 2014 unter Anwendung der Regelungen des § 4 dieser Satzung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des

A.	Unterhaltungsverband Hummertsbach	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	7,90 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	8,69 €/ha
B.	Unterhaltungsverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	23,45 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	25,79 €/ha
C.	Unterhaltungsverband Greven	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	10,66 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	11,72 €/ha
D.	Unterhaltungsverband Saerbeck	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	12,88 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	14,16 €/ha
E.	Unterhaltungsverband Frischhofsbach	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	17,49 €/ha

**§ 2**

Dieser XI. Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Emsdetten,

gez. Georg Moenikes  
(Bürgermeister)

gez. Klaus Osterholt  
(Schriftführer)

Vorstehender XI. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fliegende Gewässer II. Ordnung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr gelend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. Dezember 2013

Georg Moenikes  
Bürgermeister